

# **amtliche Bekanntmachung 1**



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Freitag, **14.08.2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hauptstraße 24, Saal 11, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Arzell Blatt 610 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Arzell	1	31/78	Gebäude- und Freifläche Am Hisselsberg 18a	478 m <sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 200.000,00 €

Objektbeschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:

Kellergeschoss: Flur Bad/WC, Schlafzimmer, Gästezimmer, Waschküche/Heizung: 64 m<sup>2</sup>

Erdgeschoss: Flur, WC, Küche + Essbereich, Wohnzimmer: 64 m<sup>2</sup>

Dachgeschoss: Nicht ausgebaut

Hanglage im allgemeinen Wohngebiet, Zuwegung über Anliegerstraße

Sicherung der Erschließung durch Baulasten

Gaszentralheizung/Therme aus den 2000er Jahren, Holzofen im Wohnzimmer EG, Einfacher, überwiegend gepflegter Zustand

Baujahr: ursprünglich 1980, bewertungsrelevant: 1989

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs

– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **020787503070**.

Katzler  
Rechtspflegerin